

SATZUNG
der
Georgisches Kammerorchester Ingolstadt
Konzertgesellschaft mbH
 Vom 27. September 2012

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:
 Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1.1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung künstlerischer Veranstaltungen, die Vergabe von Konzertaufträge, sowie der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und der Musik im Allgemeinen.

1.2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

1.4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt
 Die Stammeinlagen werden in Geld geleistet.

46.000 EURO

Hierauf übernehmen als Stammeinlagen:

die Stadt Ingolstadt	Euro	37.680,00	81,92 %
der Verein „Freunde des Georgischen Kammerorchesters e.V.“	Euro	4.160,00	9,04 %

die nachstehenden Mitglieder des
Georgischen Kammerorchester Ingolstadt:

Badescu Raluca	Euro	260,00	0,565 %
Chkheidze-Gubba Teona	Euro	260,00	0,565 %
Chikobava Tamaz	Euro	260,00	0,565 %
Chkartishvili Lia	Euro	260,00	0,565 %
Gonashvili Samson	Euro	260,00	0,565 %
Kobulashvili George	Euro	260,00	0,565 %
Konjaev Alexander	Euro	260,00	0,565 %
Kordzakhia Lali	Euro	260,00	0,565 %
Kurashvili Sergei	Euro	260,00	0,565 %
Loboda Igor	Euro	260,00	0,565 %
Mkervalishvili-Hadzic Marina	Euro	260,00	0,565 %
Paresi Mamuka	Euro	260,00	0,565 %
Shamugia Surab	Euro	260,00	0,565 %
Sikarulize Viktor	Euro	260,00	0,565 %
Tchubini Alexei	Euro	260,00	0,565 %
Tsadaia David	Euro	260,00	0,565 %
(insgesamt 16 Mitglieder 9,04 Prozent)			100,00 %

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer
2. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafter gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG.
2. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zu übertragen sowie einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

4. Die Gesellschafterversammlung kann im Innenverhältnis den Arbeits- und damit Vertretungsbereich einzelner oder aller Geschäftsführer beschränken, insbesondere zu bestimmten Rechtsgeschäften die Zustimmung aller oder einzelner Geschäftsführer oder der Gesellschaft erforderlich machen.
5. Alle Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
6. Sofern die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Geschäftsführung ermächtigt, die Maßnahmen mit Zustimmung des Sprechers der Gesellschafterversammlung durchzuführen. Diese Tatsache ist zur Niederschrift zu nehmen und sofort den Gesellschaftern bekannt zu geben und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu Protokoll zu nehmen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung einberufen. Der Einberufung sollen die zu den Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie beschließt über die ihr von Gesetzes wegen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Ein oder mehrere Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von mindestens 10 Prozent können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Geschäftsführung hat innerhalb einer angemessenen Frist eine Versammlung einzuberufen. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Für die Berechnung der Frist gilt das Datum des Poststempels.
3. Im Einverständnis sämtlicher Gesellschafter kann auf die Einhaltung dieser Form- und Fristvorschrift verzichtet werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Abschlussprüfer bestellen und über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließen.
5. Die Fristen des § 42 a GmbHG sind zu beachten.
6. Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung (auch Telex oder Telefax) gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind. Zur Änderung von § 3 Gestand des Unternehmens ist eine Mehrheit von 95% des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter einzuberufen.
Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Vorsitzender und Sprecher der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, solange die Stadt Ingolstadt Gesellschafter der Gesellschaft ist. Er leitet die Gesellschafterversammlungen.

Das Protokoll der Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer geführt

10. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, insbesondere in Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten, mehreren Miterben oder mehreren Vermächtnisnehmern oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen, die das alleinige Verfügungsrecht des Gesellschafters über den gesamten Geschäftsanteil ausschließen, so haben diese zur Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange dieser gemeinsame Vertreter nicht bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 10 Stimmrecht

1. Je EURO 10,-- eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
3. Die Vertretung durch einen Angehörigen der steuerberatenden- oder rechtsberatenden Berufe ist zulässig, soweit dadurch nicht das Konkurrenzverbot berührt wird.
4. Der Gesellschafter, über dessen Abberufung als Geschäftsführer oder über dessen Einführung eines Wettbewerbsverbotes beschlossen wird, hat bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 11 Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage bei Gericht eingegangen ist.

§ 12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dies gilt nicht für den Jahresabschluss, der im Handelsregister zu veröffentlichen ist.

3. Der Stadt Ingolstadt steht das Recht der Überprüfung des Jahresabschlusses nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG und Prüfungsrechte nach Art. 103 und 106 BayGO zu. Zudem werden dem überörtlichen Prüfungsorgan Prüfungsrechte nach Art. 105 und 106 BayGO eingeräumt.
4. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern auf. Der Wirtschaftsplan wird jährlich von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
5. Es wird kein Gewinn ausgeschüttet.

§ 13 Abtretung von Geschäftsanteilen

Der Verkauf, die Abtretung sowie Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch oder mit sonstigen Rechten von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Vererbung von Geschäftsanteilen

6. Die Anteile sind frei vererblich.
Für eine Auseinandersetzung unter den Miterben ist die Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich.
Eine Mehrheit von Erben hat sich einheitlich vertreten zu lassen.
7. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Erbenfeststellung sind jedoch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters auf Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, den oder die Geschäftsanteile des Verstorbenen auf die Stadt Ingolstadt zu übertragen.
8. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten geteilt zu, so sind diese verpflichtet, bis zum Beginn der nächsten Gesellschafterversammlung eine einzelne Person schriftlich als gemeinsamen Vertreter zu benennen. Eine gemeinschaftliche Ausübung der Gesellschafterrechte durch alle Mitberechtigten ist nicht zulässig.
9. Vorstehende Ausführungen gelten sinngemäß für Personen, die den Geschäftsanteil im Vollzuge eines Vermächnisses erworben haben.
10. Im Fall des Ausscheidens der oder des Erben errechnet sich das Abfindungsguthaben nach § 17 der Satzung.

§ 15 Kündigung

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen.
Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

2. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Über seinen Geschäftsanteil ist nach Beschluss der Gesellschafterversammlung zu verfügen.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung eines Geschäftsanteiles kann auch ohne Zustimmung eines Gesellschafters auf Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen:

1. Bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters.
2. Bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder der Ablehnung der Verfahreneröffnung mangels Masse.
3. Wenn in der Person eines Gesellschafters ein Zustand eintritt, der seinen Ausschluss im Sinne des § 140 HGB rechtfertigen würde.
4. ~~Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Georgischen Kammerorchesters Ingolstadt aus dem Orchester.~~
5. Bei Kündigung eines Gesellschafters.
6. ~~Im Falle des Todes eines Gesellschafters.~~

Die betroffenen Gesellschafter haben bei derartigen Beschlüssen kein Stimmrecht.

Statt Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte Person übertragen wird.

Im Falle einer Kündigung eines Gesellschafters muss die Gesellschaft den Geschäftsanteil einziehen, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

Bei Auflösung oder Ausscheiden des Vereins „Freunde des Georgischen Kammerorchesters e. V.“ ist dieser verpflichtet, den Geschäftsanteil an die Stadt Ingolstadt zu übertragen.

§ 17 Ausscheidungsguthaben

In allen Fällen seines Ausscheidens erhält der Gesellschafter seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück, wenn nicht der Buchwert geringer ist.

§ 18 Wettbewerbsverbot

Es bestehen grundsätzlich keinerlei Wettbewerbsverbote für Gesellschafter und Geschäftsführer, es sei denn, sie werden von der Gesellschafterversammlung gesondert beschlossen bzw. durch andere Verträge (z. B. Arbeitsvertrag) festgelegt.

§ 19 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall Ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22 Leistungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Es ist den Organen der Gesellschaft, insbesondere den Geschäftsführern untersagt, außerhalb satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse sich selbst oder irgend einem Gesellschafter bzw. diesem nahestehenden Personen dadurch Vorteile zuzuwenden, dass diesen Personen für Lieferungen oder Leistungen überhöhte Vergütungen gezahlt oder von der Gesellschaft zu niedriger Vergütungen berechnet werden.

Als Maßstab für die Angemessenheit sind diejenigen Preise zugrunde zu legen, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit fremden Personen zu erzielen wären.

Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die der in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird.

Der Begünstigte ist in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft zur Rückgabe oder zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet und zwar im Zeitpunkt der unwirksamen Vorteilsgewährung.

Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.

Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung bestimmt sich nach der von der Finanzbehörde bzw. dem Finanzgericht rechtskräftig festgesetzten Höhe der sonst bestehenden verdeckten Gewinnausschüttung.

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Jahresabschluss des Jahres der Vorteilsgewährung zu ändern und über die Verwendung des sich danach ergebenden Bilanzgewinnes neu zu beschließen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen, dass der Eintritt des beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges möglichst erreicht wird.

Die Gesellschafter erteilen der Stadt Ingolstadt Vollmacht mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht, zu ihrer Vertretung bei der Abgabe aller Erklärungen, die aus Anlass der Eintragung in das Handelsregister zweckmäßig oder notwendig werden.

Eingeschlossen ist die Befugnis zu einer Satzungsänderung, die erforderlich ist, um den Voraussetzungen für eine Registereintragung Genüge zu leisten.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Vertretung gegenüber dem Handelsregister.

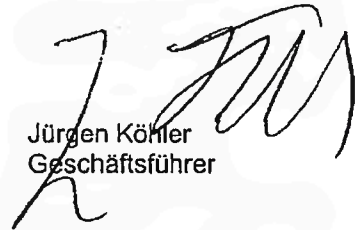
Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und sollte dessen Name Bestandteil der Firma sein, so gibt er unwiderruflich der Gesellschaft das Recht, die Firma unter dem eingetragenen Namen fortzuführen.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter das Recht zur Verwendung der Firma der Gesellschaft oder von Teilen hiervon hat.

Eine Vergütung hierfür ist an den ausscheidenden Gesellschafter nicht zu bezahlen.



Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister und
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung



Jürgen Köhler
Geschäftsführer